

**2. Nachtrag zur
Satzung
über die geordnete Beseitigung von Abfällen
in der Gemeinde Kaufungen
(Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), der §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82), der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) sowie aufgrund der zwischen dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Kaufungen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.02.1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 03.12.2020 den folgenden zweiten Nachtrag zur Abfallsatzung beschlossen:

2. Abschnitt

I. Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle

§ 11 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem

(1) Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen leihweise bzw. als Einwegbehältnisse (Ziffer c, Pkt. 3) folgende zugelassene Abfallbehältnisse zur Verfügung:

a) für Bioabfälle:

braune fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 120 l oder 240 l Füllraum;

b) für Altpapier:

1. grüne fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 240 l Füllraum,

2. fahrbare Behälter mit 1100 l Füllraum;

3. Unterflurbehälter mit 3 m³, 4 m³ oder 5 m³ Füllraum

c) für Restabfall:

1. graue fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
2. fahrbare Behälter mit 1100 l Füllraum,
3. Umleerbehälter mit 2,5 m³ oder 5 m³ Füllraum,
4. Unterflurbehälter mit 3 m³, 4 m³ oder 5 m³ Füllraum
5. Abfallsäcke mit 20 bzw. 40 l Füllvolumen.

(2) Für den Restabfall beträgt das Mindestvolumen 20 l pro Einwohnerin und Einwohner. Die Zuteilung der Abfallbehältnisse erfolgt durch die Gemeinde. Fällt vorübergehend soviel Restabfall an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 12 Abs. 1 c nicht vollständig untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Beistellsäcken neben den Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Die Beistellsäcke sind bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben. Fällt regelmäßig mehr als 20 l Restmüll an, so hat die Gemeinde entsprechendes Mehrvolumen zuzuteilen.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Restabfall zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber der Gemeinde eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen benennen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehältnisses wieder aufgehoben.

(4) Für Bioabfälle haben die Anschlusspflichtigen der Gemeinde Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Zuteilung eines angemessenen Behältervolumens erfolgt durch die Gemeinde. Soweit eine Eigenkompostierung für alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nachweislich ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig vorgenommen wird oder nachweislich ganzjährig keinerlei Bioabfälle anfallen, ist ein Abfallbehältnis für diese Stoffe entbehrlich. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Bioabfall stets widerruflich zugelassen werden (Nachbarschafts-Biotonne), wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Landkreis eine verantwortliche Person benennen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehältnisses wieder aufgehoben.

(5) Für Bioabfälle wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch den Landkreis zugeteilt. Angemessen sind im Einwohnerbereich das doppelte Volumen und im Gewerbebereich das gleiche Volumen der zugeteilten Restabfallbehälter bis 1.100 l, mindestens jedoch ein Bioabfallbehälter mit bis zu 240 l Volumen pro Grundstück. Für Restabfallbehälter der Größen ab 2,5 m³ ist jeweils ein Bioabfallvolumen von 480 l pro Restabfallbehälter angemessen.

Darüberhinausgehender zusätzlicher Behälterbedarf kann von der Gemeinde gegen ein Entgelt gem. § 18 Abs. 5 zur Verfügung gestellt werden.

(6) Für Altpapier wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch den Landkreis zugeteilt.

(7) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können Unterflurbehälter gem. Abs. 1 genutzt werden, wenn die räumlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen dazu vorliegen. Die Herrichtung der Standplätze obliegt den Anschlusspflichtigen und ist mit der Abfallentsorgung Kreis Kassel abzustimmen.

§ 12 Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem

(1) Die überlassenen Behältnisse und die daran angebrachten Strichcode-Etiketten sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und dafür zu sorgen, dass diese den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von ihnen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(2) Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen oder den daran angebrachten Strichcode-Etiketten sind der Gemeinde oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen entstehen, haften die Anschlusspflichtigen.

(3) Die Abfallbehältnisse nach § 11 Abs. 1 Buchst. c) und § 11 Abs. 2 dürfen nur zur Aufnahme von Restabfall, die Abfallbehältnisse nach § 11 Abs. 1 Buchst. a) nur für die Aufnahme von Bioabfällen und die Behältnisse nach § 11 Abs. 1 Buchst. b) nur für die Aufnahme von Altpapier verwendet werden. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen oder einer zweckwidrigen Nutzung der Abfallbehältnisse werden die zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für Restabfall zugewiesen werden. Weitere Maßnahmen im Einzelfall gemäß §§ 22, 23 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Behältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch schließen, der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft herausfällt und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich ist. Aus technischen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen wird das zulässige Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Füllraum auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Füllraum auf 110 kg und für Abfallbehälter von 1.100 l Füllraum auf 270 kg festgesetzt. Nur zugelassene und zugebundene Abfallsäcke dürfen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Neben den Behältnissen widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu entfernen und satzungskonform zu überlassen, andernfalls können

diese Abfälle von der Gemeinde Kaufungen oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel auf Kosten des Anschlusspflichtigen entsorgt werden.

(5) Abfälle dürfen in Abfallbehältnisse weder manuell noch maschinell eingepresst oder eingestampft werden. Das Verbrennen von Abfällen in Abfallbehältern ist ebenfalls untersagt. Es ist nicht gestattet, leicht entzündliche, brennende, glühende, heiße, flüssige oder metallische Abfälle, Eis und Schnee, Abfälle, die das Entleeren erschweren und Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (§ 4), in Abfallbehältnisse oder in Abfallsäcke zu füllen. Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 entbinden die Gemeinde Kaufungen und die Abfallentsorgung Kreis Kassel von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

(6) Der Einsatz von Abfallschleusen, d. h. Vorrichtungen, die das Befüllen von zugelassenen Abfallbehältern nach Volumen oder Gewicht messen bzw. reglementieren können, wird untersagt. Auf Antrag können sie in widerruflicher Weise zugelassen werden, wenn seitens des Antragstellers folgende Nachweise erbracht werden:

- keine Zunahme des Verunreinigungsgrades der Bioabfall-, Altpapier - und Verpackungsbehältnisse,
- keine Zunahme von Restabfallbeistellungen auf den Standplätzen,
- keine Zunahme von wilden Ablagerungen außerhalb der Standplätze,
- aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen keine Überschreitung des Behälterbruttogewichts über 270 kg.

Die Pflicht zur Bereitstellung der Abfallbehältnisse am Abfuhrtag nach Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.

(7) Nur die auf den fahrbaren Abfallbehältnissen nach § 11 Abs. 1 angebrachten Strichcode-Etiketten berechtigen zur Leerung. Die Abfallentsorgung Kreis Kassel ist nicht verpflichtet, fahrbare Abfallbehältnisse ohne Etikett zu entleeren.

(8) Die Abfallbehältnisse nach bis 1.100 l Füllraum sind am Abfuhrtag von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig und geschlossen am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Müllsammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Behältnisse vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgefahren werden können. Sie sind so aufzustellen, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Darüber hinaus können Behälter mit 1.100 Liter Füllraum an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn bereitgestellt werden, wenn die Strecke zur Fahrbahn 10 m nicht überschreitet, keine Geländeneigung größer 2 % besteht und keine Stufen bzw. nur abgesenkte Bordsteine überwunden werden müssen.

Die Behälter sind am Tage der Leerung von den Anschlusspflichtigen wieder an den Standplatz zurückzubringen. Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen angefahren werden können, müssen die Abfälle zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitstellen. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z.B. bei Straßensperrungen oder Baumaßnahmen, Schnee und Eis oder Fahrbahnverengungen nicht angefahren werden können. Die Standplätze für Abfallbehälter ab 2,5 m³ Füllraum müssen die Anschlusspflichtigen mit der Abfallentsorgung Kreis Kassel abstimmen.

(9) Die Standplätze der Behälter sind von den Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Nach Abholung der bereitgestellten Abfälle sind verschmutzte Flächen durch die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragten unverzüglich zu säubern. Werden Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt, für die eine Abholung nicht beantragt wurde oder die nach dieser Satzung nicht dem Holsystem unterliegen, haben die Anschlusspflichtigen selbst oder deren Beauftragte unverzüglich eine geordnete Entsorgung vorzunehmen.

(10) Sperrmüll (§ 10 Abs. 2 Buchst. c) wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn die Besitzerin oder der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmen den jeweiligen Abholzeitpunkt; sie teilen diesen mindestens eine Woche vor Abholung mit. Sollten von der Abfallbesitzerin oder von dem Abfallbesitzer Gegenstände zur Abholung beantragt worden sein, die keinen Sperrmüll darstellen, wird ihnen dies ebenfalls mitgeteilt. Von der Abholung ausgenommen ist Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge verladen werden kann oder der die technischen Einrichtungen an den zur Sammlung eingesetzten Fahrzeugen stören oder beschädigen kann sowie Abfälle, die gem. § 10 entweder im Hol- oder Bringsystem gesondert zur Abfuhr bereitgestellt oder zu den Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen verbracht werden müssen. Die Besitzerinnen und Besitzer haben den Sperrmüll am Tage der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Er ist am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und der Sperrmüll vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden kann. Sperrmüll kann darüber hinaus von den Erzeugern gebührenfrei zu den von der Abfallentsorgung Kreis Kassel betriebenen und für Sperrmüll zugelassenen Entsorgungseinrichtungen gebracht werden. Sperrmüll, der von Gewerbebetrieben im Auftrag der Erzeuger angeliefert wird, ist gebührenpflichtig. § 16 gilt entsprechend.

(11) Elektrogeräte und metallischer Sperrmüll (§ 10 Abs. 2 Buchst. d) werden vom Landkreis abgeholt, wenn die Besitzerin oder der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Der Landkreis bestimmt den jeweiligen Abholzeitpunkt; er teilt diesen mindestens eine Woche vor Abholung mit. Sollten von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer Gegenstände zur Abholung beantragt worden sein, die nicht unter den Begriff Elektrogeräte fallen, wird dies ebenfalls mitgeteilt. Abs. 9 S. 4 gilt entsprechend. Die Besitzer haben die Elektrogeräte und Metallgegenstände am Tag der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Sie sind am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Elektrogeräte und Metallgegenstände vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden können. Sie sind so bereitzustellen, dass in ihnen enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen oder enthaltene Gase nicht in die Atmosphäre entweichen können. Metallgegenstände und nach Art und Menge haushaltsübliche Elektrogeräte können darüber hinaus von den Erzeugern und Besitzern kostenfrei zu den von der Abfallentsorgung Kreis Kassel betriebenen und für Elektrogeräte und Metallgegenstände zugelassenen Entsorgungseinrichtung gebracht werden. § 16 gilt entsprechend.

(12) Bei Verstößen gegen die Anforderungen an die Überlassung der Abfälle ist der Landkreis berechtigt, die Einsammlung der Abfälle zu verweigern.

§ 13 Abfuhrhythmus der Behältnisse im Holsystem

(1) Bioabfall und Restmüll werden vierzehntäglich im Wechsel, Altpapier vierwöchentlich abgefahren. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben. Umleerbehälter mit 2,5 m³ oder 5 m³ Füllraum nach § 12 Abs. 1 werden nach Bedarf abgefahren.

(2) Die Abfallentsorgung Kreis Kassel kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten und/oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Er ist ferner berechtigt, im Einzelfall (z.B. öffentliche Veranstaltungen) für bestimmte Abfallarten angemessenes Behältervolumen zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann die Abfallentsorgung Kreis Kassel oder die Gemeinde nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles gesonderte Gebühren abweichend von § 18 dieser Satzung erheben, wenn dadurch ein nicht unerheblicher Mehraufwand für die Abfallentsorgung Kreis Kassel entsteht.

(3) Muss der Zeitpunkt der Abholung gem. Abs. 1 oder 2 verlegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche abgeleitet werden.

II. Gebühren

§ 18 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Kaufungen erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

(2) Als Entsorgungsgebühr werden erhoben

für die Entleerung eines

80 l Behälters	192,00 €/Jahr
120 l Behälters	288,00 €/Jahr
240 l Behälters	570,00 €/Jahr
1,1 m ³ Behälters	2.160,00 €/Jahr
2,5 m ³ Umleerbehälter	25,60 €/Monat zuzüglich 105,00 €/Leerung
5,0 m ³ Umleerbehälter	51,20 €/Monat zuzüglich 205,00 €/Leerung
3,0 m ³ Unterflurbehälter	305,00 €/Monat
4,0 m ³ Unterflurbehälter	400,00 €/Monat
5,0 m ³ Unterflurbehälter	495,00 €/Monat

(3) Auf Antrag wird die Entsorgungsgebühr bei Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen. Dem Gebührenpflichtigen werden pro Jahr

13 Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 40 Litern oder 26 Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 20 Litern gegen eine Gebühr von 96,00 €/Jahr zur Verfügung gestellt.

(4) Werden Grundstücke nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt, so wird als Entsorgungsgebühr für die Entleerung eines

80 l Behälters	192,00 €/Jahr
120 l Behälter	288,00 €/Jahr
240 l Behälters	570,00 €/Jahr
1,1 m ³ Behälters	2.160,00 €/Jahr
2,5 m ³ Umleerbehälter	25,60 €/Monat zuzüglich 105,00 €/Leerung
5,0 m ³ Umleerbehälter	51,20 €/Monat zuzüglich 205,00 €/Leerung
3,0 m ³ Unterflurbehälter	305,00 €/Monat
4,0 m ³ Unterflurbehälter	400,00 €/Monat
5,0 m ³ Unterflurbehälter	495,00 €/Monat

erhoben.

(5) Für zusätzlich beantragte Biomüllbehälter werden erhoben je

120 l Behälter	51,00 €/Jahr
240 l Behälter	102,00 €/Jahr

(6) Die Gebühr nach Abs. 2 und 3 ermäßigt sich auf Antrag

bei Müllsäcken um	12,00 €/Jahr
je 80 l Behälter um	24,00 €/Jahr
je 120 l Behälter um	36,00 €/Jahr
je 240 l Behälter um	66,00 €/Jahr
je 1,1 m ³ Behälter um	240,00 €/Jahr

Nach Abs. 4 reduziert sich die Gebühr auf Antrag

je 80 l Behälter um	24,00 €/Jahr
je 120 l Behälter um	36,00 €/Jahr
je 240 l Behälter um	66,00 €/Jahr
je 1,1 m ³ Behälter um	240,00 €/Jahr

sofern der Gebührenschuldner nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem/den Grundstück(en) anfallenden Bioabfälle (nativ-organische Stoffe) durch Eigenkompostierung verwertet werden. Gleiches gilt für den Fall, dass nachweislich keinerlei Bioabfälle auf dem/den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallen. Die Überlassung von Baum- und Heckenschnitt an die Abfallentsorgung Kreis Kassel steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

Eine Ermäßigung bei Großraumbehältern ab 2,5 m³ ist ausgeschlossen.

(7) Abfallsäcke werden zum Stückpreis von 4,30 € abgegeben. Diese Gebühr ist sofort zu entrichten.

(8) Biomüllgefäße (10 l) werden zum Preis von 4,00 € je Stück abgegeben. Diese Gefäße sind sofort zu bezahlen.

(9) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen. Bioabfallbehälter sind mindestens für die Dauer von zwölf Monaten zu nutzen. Dies gilt einschließlich der gebührenpflichtigen zusätzlichen Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 5.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 In-Kraft-Treten

Der zweite Nachtrag zur Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Kaufungen tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kaufungen, den 04.12.2020

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

Siegel

gez. Arnim Roß
Bürgermeister